## Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 20.05.2016

	Anregungs- steller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Kreis Kleve	13.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung
			der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ um 50 %	wird nicht gefolgt.
			möglich ist. Daher wird angeregt, entweder im	Nach Absprache zwischen dem Kreis Kleve und der
			Bebauungsplan diese Überschreitung durch eine	Stadtverwaltung wurde sich darauf geeinigt, weiterhin die
			ergänzende Festsetzung auszuschließen oder aber die	festgesetzte GRZ als Basis für die Ausgleichsberechnung
			Eingriffs- / Ausgleichsbilanz an den Umfang der gem. §	heranzuziehen.
			19 BauNVO möglichen versiegelbaren Fläche	
			anzupassen. Hier wird vorgeschlagen einen Zuschlag	
			von 25 % versiegelbarer Fläche als Mittelwert	
			anzunehmen. Dieses Vorgehen würde zu einer	
			Erhöhung des Kompensationsdefizites führen.	
1_2			Es wird darauf hingewiesen, dass die an das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits
			Plangebiet angrenzenden Bäume (jenseits der	in die Begründung aufgenommen.
			Laufbahn sowie die Straßenbäume am Leitgraben) bei	
			Baumaßahmen zu schützen sind.	
1_3			Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Protokoll
			wurde beigefügt.	wird den Unterlagen zum Bebauungsplan hinzugefügt.

## Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 vom 25.05.2016 bis einschließlich 08.06.2016

	Anregungs- steller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Privat 1	14.06.2016	Es wird angeregt, das Baufenster im Norden wieder in Richtung Westen zu verschieben, so dass lediglich ein 5 m Abstand zu den Nachbargrundstücken entsteht. Die im Planentwurf vorgenommene Anordnung der Baukörper führt aufgrund der Überschneidung der beiden Baukörper zu einer Verringerung der Belichtung der Innenräume. Weiterhin können durch diese Anordnung 11 notwendige Stellplätze nicht wie geplant errichtet werden.	gesehen, da die gesetzlichen Abstandflächen eingehalten werden müssen und somit eine ausreichende Belichtung gewährleistet wird. Es ist davon auszugehen, dass durch Umplanungen auf
				dem Grundstück eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auch bei der in der Planzeichnung gewählten Anordnung der Baufenster möglich ist.